

Antrag

des Freistaates Bayern

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über Versicherungsvermittlung

Punkt 39 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat lehnt den Richtlinienvorschlag in der vorgelegten Form ab.

Der Vorschlag beinhaltet Berufszugangsregelungen für Versicherungsvermittler (Registrierung, Zuverlässigkeit, Fachkunde), die aufgrund der Struktur des Versicherungswesens in Deutschland, aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen und Erkenntnisse und aufgrund der Verbraucherschutzregelungen im Zivilrecht nicht erforderlich und daher im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht der Berufs- bzw. Gewerbefreiheit verfassungsrechtlich äußerst bedenklich sind.

Zudem würde die Richtlinie die Schaffung neuer Vollzugsaufgaben - voraussichtlich für die Verwaltungsbehörden der Länder - bedeuten und wäre somit mit dem politischen Ziel der Deregulierung und des Abbaus von Verwaltungsaufgaben nicht vereinbar. Nicht nur bei der großen Zahl von 65.000 hauptberuflichen Vermittlern in Deutschland, sondern auch bei der noch größeren Zahl von 370.000 nebenberuflichen Vermittlern (für die die Richtlinie nur Erleichterungen bezüglich Sachkunde und finanzielle Leistungsfähigkeit vorsieht) würde der Vollzug der wesentlichen Inhalte der Richtlinie einen unverhältnismäßigen, überaus kostenträchtigen Verwaltungsaufwand verursachen, der mit dem vorhandenen Personal nicht bewältigt werden könnte, zumal die Richtlinie keine Befreiung bzw. Übergangsregelung für bereits tätige Vermittler vorsieht. Möglicherweise er-

...

fasst die Richtlinie darüber hinaus auch z.B. die atypischen Vermittlungen von Kfz-Haftpflichtversicherungen durch Autohäuser, die ihren Kunden für die Kfz-Zulassung eine Versicherungsbestätigung geben. Davon abgesehen beinhaltet die Richtlinie Unklarheiten, die sich bei der Umsetzung und dem praktischen Vollzug als Schwierigkeiten erweisen und damit in den verschiedenen EU-Staaten zu unterschiedlichen Regelungen führen dürften.

Angesichts der durch die zivilrechtliche Judikatur entwickelten Zurechnungen und Haftungen zu Lasten der hinter den Vermittlern stehenden Versicherungen erscheint auch aus Gründen des Verbraucherschutzes keine spezielle gewerberechtliche Beaufsichtigung der Vermittler erforderlich.

Die mit der Richtlinie bezweckte Harmonisierung der nationalen Vorschriften für Versicherungsvermittler zur Erleichterung des Marktzuganges in allen Mitgliedstaaten kann auch mit anderen, weniger weitreichenden Mitteln realisiert werden. Dem Verbraucherschutz kann im Zivilrecht z.B. durch Widerrufs- und Kündigungsmöglichkeiten sowie durch Aufklärung und klarere Produktinformationen ausreichend Rechnung getragen werden.